

Informationen zur neuen Reform des Betreuungsrechtes

Das Betreuungsrecht sowie das Vormundschaftsrecht werden erneut geändert. Von Mitte 2018 bis Ende 2019 fanden vorbereitende Gespräche in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe beim Bundesjustizministerium statt. Im Juni 2020 wurde ein Referentenentwurf vorgelegt und Ende September 2020 ein Regierungsentwurf dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundestag hat am 5.3.2021 das Gesetz verabschiedet. Am 26. März 2021 soll das Bundesrat das parlamentarische Verfahren abschließen. Ein Inkrafttreten der Neuregelungen ist für den 1.1.2023 beschlossen.

Übersicht über die Änderungen

Das Reformpaket umfasst u. a. folgende Vorschläge:

- Das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht werden insgesamt modernisiert und neu strukturiert. Die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur [Vermögenssorge](#), zu [Aufsicht](#) des Gerichts sowie zum [Aufwendersatz](#) und zur [Vergütung](#) werden ins Betreuungsrecht eingeordnet und – soweit erforderlich – an das Betreuungsrecht angepasst.
- Im Betreuungsrecht sind die Änderungen zentral darauf ausgerichtet, die [Selbstbestimmung](#) und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 [UN-Behindertenrechtskonvention](#) zu stärken.
- Es wird klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes [selbstbestimmtes Handeln](#) gewährleistet und der Betreuer das Mittel der [Stellvertretung](#) nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist.
- Der Vorrang der [Wünsche des Betreuten](#) wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für das [Betreuerhandeln](#), die [Eignung des Betreuers](#) und die Wahrnehmung der gerichtlichen [Aufsicht](#) gilt.
- Die betroffene Person soll zudem in sämtlichen Stadien des [Betreuungsverfahrens](#) besser informiert und stärker eingebunden werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der [Betreuerbestellung](#), in die Auswahl des konkreten Betreuers, aber auch in dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.
- Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei [ehrenamtlichen Betreuern](#) wird die Möglichkeit einer engen Anbindung an einen anerkannten [Betreuungsverein](#) im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung neu eingeführt.
- Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der [beruflichen Betreuung](#) soll ein formales Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen [Mindesteignungsvoraussetzungen](#) für berufliche Betreuer eingeführt werden.
- Der Entwurf sieht verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des [Erforderlichkeitsgrundsatzes](#) im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor.
- Die [Verwaltung des Vermögens](#) durch Betreuer und Vormünder soll modernisiert werden und künftig grundsätzlich bargeldlos erfolgen.
- Der [Gegenvormund/-betreuer](#) entfällt.

- Schließlich sollen sich [Ehegatten](#) in Angelegenheiten der [Gesundheitspflege](#) kraft Gesetzes für die Dauer von 6 Monaten gegenseitig vertreten können, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der [Gesundheitspflege](#) vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann.
- Im Bereich der Betreuerentschädigung solle folgende Änderung erfolgen:
 - Erhöhung der [Aufwandspauschale](#) auf 425 €,

(<https://www.reguvis.de/betreuung/wiki/Betreuungsrechtsreform>)